

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EWE HYDROGEN GmbH, Emden)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 24.02.2026 – OL 25-165-01 –

Die EWE HYDROGEN GmbH, Rummelweg 18, 26122 Oldenburg (Oldb), hat mit Schreiben vom 07.11.2025 die Erteilung der dritten Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage mit einer Produktionskapazität an Wasserstoff von 127,2 t/d am Standort Wykhoffweg 106, 26725 Emden, beantragt.

Das mit der dritten Teilgenehmigung beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Baustelleneinrichtungsfläche D,
- Grabenverrohrung (Zufahrt Baustelleneinrichtungsfläche D),
- Betriebsgebäude,
- Lagerhalle und Werkstattgebäude,
- Wasseraufbereitungsgebäude,
- Verdichtergebäude,
- Stationszaun,
- Carport und Stellplätze,
- weitere Anlagen wie Rohrbrücken, Kühlwassereinheiten, Deionatbehälter, Wasseraufbereitung, H2-Aufbereitung, Stickstofftank, Rohwassertankvorlage und Puffertanks,
- alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlichen verfahrens- und elektrotechnischen Einrichtungen in diesen verfahrensgegenständlichen Gebäuden, den weiteren bereits genehmigten Gebäuden und Nebeneinrichtungen,
- die 33 kV Mittelspannungsverbindung von den Trafos und Schaltfeldern der Antragstellerin im UW Emden-Ost zum Schaltanlagegebäude in zwei Trassen,
- Gehölzentfernung auf 3 m x ca. 5 m Breite zur Herstellung von Einleitstellen aus dem Regenrückhaltebecken, der Kleinkläranlage und einem Notüberlauf.

Mit der Realisierung der dritten Teilgenehmigung soll voraussichtlich in 2026 begonnen werden. Die Inbetriebnahme der Wasserstofferzeugungsanlage ist für Ende 2027 geplant.

Es bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. mit § 1 sowie Nummer 10.26.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich weiterhin um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.06.2012, S. 25), geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 19 i. V. m. § 20 UVPG erfolgt die Bekanntmachung auch im UVP-Portal.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit insbesondere folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- EMVU-Gutachten – elektromagnetische Umweltverträglichkeit Nr. A-00453/2024, FGEU mbH,
- Konzept für die Erstellung eines AZB's, Projekt-Nr. 2023-0140, Elsbroek Ingenieure,
- Biotoptypen- und Brutvogelkartierung, Projekt-Nr.: 6041,
- Bodenschutzkonzept, Projekt-Nr.: 24P102,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Projekt-Nr.: 6128, H&M Ingenieurbüro,
- UVP-Bericht Nr. 6128, H&M Ingenieurbüro,
- Allgemeine Vorprüfung nach UVPG für die Grabenverrohrung Zufahrt Baustelleneinrichtungsfläche D,
- Stellungnahme des GAA Emden,
- Stellungnahme des NLWKN, Betriebsstelle Aurich,
- Stellungnahme des NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg,
- Stellungnahme der Stadt Emden,
- Stellungnahme des LBEG,
- Stellungnahme des Umweltbundesamtes - Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt),
- Stellungnahme des Entwässerungsverbands Oldersum,
- Stellungnahme der NLStBV,
- Stellungnahme der BNetzA,
- Stellungnahme der Amprion.

Für das Vorhaben ist gemäß den §§ 5 und 9 in Verbindung mit der Nummer 10.8.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Durchführung der Vorprüfung entfällt, da von der Vorhabenträgerin, der EWE HYDROGEN GmbH, eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt wurde. Diesem Antrag wurde von der Genehmigungsbehörde zugestimmt.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung (UVP-Bericht), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt. Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 4 des UVPG und der dort genannten Schutzgüter.

Der Antrag auf Erteilung der dritten Teilgenehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen **vom 03.03. bis einschließlich 02.04.2026** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Zimmer 417, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldb),
montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr sowie
nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 0441-80077-120);
- Stadt Emden, Verwaltungsgebäude 2, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212, Ringstraße 38 b, 26721 Emden,
montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr sowie

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Frau Sabelhaus Tel.: 04921 87-1270, Frau Wallenstein Tel.: 04921 87-1271).

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Zudem erfolgt die Auslegung des Umweltberichtes sowie entscheidungserheblicher Unterlagen ebenfalls im UVP-Portal.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **03.03.** und endet mit Ablauf des **04.05.2026**, schriftlich oder elektronisch (poststelle@gaaol.niedersachsen.de) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob eine Erörterung durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Dienstag, dem 19.05.2026, ab 10.00 Uhr,

Gebäude B, Raum 3.02,

Donnerschweer Straße 22–26,

26123 Oldenburg (Oldb),

erörtert. Sollte die Erörterung am 12.05.2026 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.